

Hygienekonzept KTG Schuljahr 2022/23

Die Coronapandemie wird auch im kommenden Schuljahr unseren Alltag begleiten. Anders als bisher legt das Land allerdings im Umgang mit dem Virus die Verantwortung stärker in die Hand der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Das Ziel aller Beteiligten ist es in diesem Zusammenhang den Schulbetrieb und den Präsenzunterricht durchgängig aufrechtzuerhalten.

An der KTG stehen entsprechend die Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung im Vordergrund. Im kommenden Schuljahr gelten an der KTG die folgenden Regelungen:

Regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden empfohlen.

Alle Räume in der Schule werden weiterhin regelmäßiges gelüftet.

Die Schülerinnen und Schüler bekommen monatlich 5 Tests ausgehändigt, um anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis bereits im häuslichen Umfeld durchführen zu können. Solche Anlässe sind wie folgt definiert:

→ Vorhandensein leichter Symptome

→ keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person

Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen.

Aber: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt. Sollte kein Selbsttest zuhause erfolgt sein, so kann in diesen Fällen ausnahmsweise eine Testung in der Schule durchgeführt werden. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten.

Die Kolleginnen und Kollegen können die Schülerin/den Schüler bei einer deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Laufe des Tages – nach Benachrichtigung der Eltern – die Schülerin/den Schüler nach Hause schicken. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Transportmittel nutzen, müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden.

Besondere Hinweise zu Schülertransport und Maske:

Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor.